



BAUZEITEN FRÜHJAHR UND HERBST 2017

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen ist der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsern und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Einwohnergemeinde (EWG) und der Air Zermatt.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN FRÜHJAHR 2017

Bewilligte Periode: Montag, 1. Mai 2017 - Mittwoch, 31. Mai 2017 abends
(Vorzeitige Baustelleninstallation am Freitag, 28. April 2017 - Sondertransporte in diesem Zusammenhang sind bewilligungspflichtig)

3. ERLAUBTE BAUZEITEN HERBST 2017

Bewilligte Periode: Montag, 2. Oktober 2017 - Freitag, 27. Oktober 2017 abends
(Vorzeitige Baustelleninstallation am Freitag, 29. September 2017 - Sondertransporte in diesem Zusammenhang sind bewilligungspflichtig)

4. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr (Montag - Samstag)

5. DATEN FÜR BEWILLIGTE VORZEITIGE UND/ODER VERLÄNGERTE ERDWÄRMEBOHRUNGEN

Bewilligte Periode Frühjahr: Mittwoch, 19. April 2017 - Freitag, 28. April 2017 abends
Donnerstag, 1. Juni 2017 - Mittwoch, 14. Juni 2017 abends

Bewilligte Periode Herbst: Montag, 18. September 2017 - Freitag, 29. September 2017 abends
Montag, 30. Oktober 2017 - Freitag, 10. November 2017 abends

6. DATEN SPERRTAGE 2017:

Brücke Auffahrt: Freitag, 26. Mai 2017
Pfungstmontag: Montag, 5. Juni 2017

7. SPERRZEITEN FÜR FAHRTEN MIT VERBRENNUNGSMOTOR

Vom **1. Juli 2017 - 31. August 2017** werden keine Bewilligungen für Sondertransporte mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in und durch Zermatt erteilt.

Ab dem **1. Dezember 2017** werden keine Bewilligungen für Sondertransporte zu Bauzwecken erteilt.

8. EINSCHRÄNKUNGEN

8.1 Motorfahrzeugverkehr / Baumaschinen

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden.

Samstags darf kein Aushub abtransportiert werden.

8.2 Kranabtransport / November

Der Abtransport von Kränen mit Helikopter im Monat November ist jeweils in der 3. und 4. Novemberwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch auf ein schriftliches Gesuch hin gestattet.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1 Gesuchstellung

Gesuche um Sonderfahrbewilligungen sind **spätestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt** in schriftlicher Form an die Abteilung Sicherheit zu richten. Später eingereichte Gesuche werden erst am darauffolgenden Tag behandelt.

9.2 Gewichtsbegrenzung

Sämtliche eingesetzte Lastwagen sind bewilligungspflichtig. Aushubmaterialtransporte und Sondertransporte dürfen das maximal zulässige Gesamtgewicht von **26 Tonnen** nicht überschreiten. Es sind Dreiachser bis zu dieser Gewichtslimite (Gesamtgewicht) zugelassen.

9.3 Vorzeitige Baustellen-Installation

Sondertransporte, welche im Rahmen der vorzeitigen Baustelleninstallation mit LKWs und anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durchgeführt werden, sind **bewilligungspflichtig**.

9.4 Baustellen-Installationsplan

Es ist ein Baustellen-Installationsplan bei der Bauabteilung der EWG einzureichen.

9.5 Sperrtage

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

9.6 Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.

9.7 Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen dürfen nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustelle, von welcher der Aushub abtransportiert wird, mit Baumaterialien, Bauelemente sowie Bauteilen beliefern.

9.8 Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge, ausgenommen solche mit Gummiraupen, dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden. Die Raupen sind vorgängig zu reinigen. Vor der Durchfahrt ist ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit der EWG zu richten.

9.9 Strassenreinigung

Zur Verhinderung der Verunreinigung von Gemeindestrassen und Wegen ist die Baustellenzufahrt zu asphaltieren oder zu betonieren. Diese Massnahme ist auf eine den Fahrzeugen entsprechenden Breite und auf der ganzen Länge von der Strasse bis zur Baustelle (max. 50 Meter) auszuführen.

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse gelangt.

Den Firmen, deren Baustellenausfahrten übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsreglements.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

9.10 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.